



RICHTLINIEN

der Gemeinde Gaißau für die Gewährung einer Studienförderung

I. Allgemeines

Die Gemeinde Gaißau vergibt unter bestimmten Voraussetzungen an Studierende einer Universität, Fachhochschule oder gleichwertigen Bildungseinrichtung mit Hochschulcharakter eine einmalige, jährliche Beihilfe, die pro Studienjahr ausbezahlt wird. Die Voraussetzungen dafür sind im Nachfolgenden angeführt

Die Gemeinde Gaißau behält sich eine Auszahlung nach Maßgabe der im jeweiligen Voranschlag verfügbaren, budgetären Mittel vor und weist darauf hin, dass auf diese freiwillige Studienförderung kein Rechtsanspruch besteht. Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen.

II. Voraussetzungen für die Antragsstellung

1. Während des Semesters **ununterbrochener Hauptwohnsitz in Gaißau**.
2. Das Studium muss an **einer Universität, Fachhochschule oder gleichwertigen Bildungseinrichtung mit Hochschulcharakter** erfolgen. Ein Auslandsstudium wird bei Erfüllung aller erwähnten Voraussetzungen wie das Inlandsstudium gefördert. Ein **Fernstudium wird nicht gefördert**.
3. Die Bildungseinrichtung gem. Punkt 2 muss **außerhalb eines Umkreises von 80 Kilometer vom Wohnort liegen**, womit z. B. die Fachhochschule Dornbirn, Pädagogische Hochschule Vorarlberg, Universität St. Gallen, Universität Vaduz, Hochschule Friedrichshafen, etc. nicht gefördert werden kann.

Die Gemeinde Gaißau behält sich die Förderbarkeit nach Beurteilung der Bildungseinrichtung im Einzelfall vor.

III. Antragstellung

Die Förderungen werden auf Antrag des Studierenden gewährt. Der Antrag ist immer am Ende des Studienjahres zu stellen.

Dem Antrag ist eine **aktuelle Studienbestätigung beizulegen**.

Das Antragsformular kann unter www.gaissau.at - Förderungen heruntergeladen und direkt mit allen notwendigen Nachweisen über die E-Mail-Adresse gemeinedamt@gaissau.at eingereicht werden bzw. im Gemeindeamt angefordert und eingereicht werden.